Interkulturell

LI HAMBURG

September 2010

Vielfalt in der Schule

- Religiöse Fragen in der Schule
- Sport- und Schwimmunterricht
- Sexualerziehung
- Schulfahrten

Hamburg

Impressum

Herausgeber: Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung
Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung,
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg,
Redaktion: Dragica Brügel, Regine Hartung,
Nicola Jörn, Birgit Korn, Beate Proll, Mara Sommerhoff,
Norbert Baumann;
Arbeitskreis „Schule und Islam“ am Landesinstitut
(vergleiche Adressen im Anhang)
CvD und Layout: Redaktionsbüro franke+buhk,
Jens-Harald Buhk, Hamburg,
Tel. 040 478980, E-Mail: jhbuhk@frankebuhk.de
Fotos: Stefan Malzkorn S. 4;
humantouchphoto.nl: S. 6, 18;
Marily Stroux: Titel.
2. aktualisierte Auflage: 3000
Hamburg: September 2010

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses Druckwerks bedarf – soweit das Urheberrecht nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt – der schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Bezug: Hamburger Schulen können diese Broschüre beziehen über das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung,
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg, LZ 745/5026,
Tel.: 040 428842-583, Fax: 040 428842-329
E-Mail: interkultur@li-hamburg.de
www.li-hamburg.de/bie

Download: www.li-hamburg.de/bie
➔ Praxismaterialien

Inhalt

Geleitwort der Senatorin für Schule und Berufsbildung 4

Vorwort 5

Religiöse Fragen in der Schule 7

Religiöse Feste und Fastenzeiten 7

Die besondere Bedeutung religiöser Feste und Feiern 7

§ Unterrichtsbefreiung aus Anlass religiöser und nationaler Feiertage – rechtliche Lage 7

Beispiele aus der Praxis 8

Unterrichtsbefreiung aus Anlass …

- christlicher Feiertage 8
- islamischer Feste 8

Rücksichtnahme auf die Fastenzeit (Ramadan) 8

i Info: Ramadan 9

- jüdischer Feiertage 9
- hinduistischer und buddhistischer Feiertage 9

Allgemeine Tipps zum Umgang mit religiösen Feiertagen 10

i Kalender und Termine 10

Gebet in der Schule 10

§ Gebet in der Schule – rechtliche Lage 11

Kleidungsvorschriften 11

i Informationen und Beratung 12

Sport- und Schwimmunterricht 13

§ Koedukativer Sport- und Schwimmunterricht, rechtliche Lage . 15

i Informationen und Beratung 15

Sexualerziehung 16

§ Unterrichtsbefreiung – rechtliche Lage 16

Überforderung des Kindes? 16

Information der Eltern zu Unterrichtsinhalten und -methoden 17

Arbeit in Mädchen- und Jungengruppen 17

i Informationen und Beratung 17

Schulfahrten 19

Wie erkläre ich Eltern, was eine Schulfahrt ist? 19

§ Teilnahme an Schulfahrten, rechtliche Lage 19

Welche Regeln gelten auf einer Schulfahrt? 20

Kostenfragen 20

Schulfahrten außerhalb Hamburgs 21

i Informationen bei allen aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten 21

Eine Klassenfahrt wird geplant 21

Allgemeine Vorbereitung 21

Vorbereitung auf Gespräche mit Eltern 22

i Informationen und Beratung 23

Adressen 24

Beratungsstellen und Arbeitsbereiche des Landesinstituts 24

Weitere Beratungsstellen 25

Freiberufliche Kulturmittlerinnen und Kulturmittler 26

Weitere Informationen 29

Geleitwort

Bei uns in Hamburg leben Menschen aus 180 Herkunftsländern friedlich zusammen. Längst sind wir in der Elbmetropole zu einer Einwanderungsgesellschaft geworden. Damit diese Gesellschaft ihre kulturelle Vielfalt als Chance nutzen kann, muss in der Schule das Fundament dafür gelegt werden. Hier lernen Kinder den respektvollen Umgang miteinander. Interkulturelle Erziehung ist eine Querschnittsaufgabe für alle Beteiligten in der Schule.

Dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Integration ein besonders wichtiges Anliegen. Auf unserer politischen Agenda hat es einen festen Platz. Ein Meilenstein ist unter anderem das 2007 verabschiedete „Hamburger Handlungskonzept zur Integration von Zuwanderern", das in den einzelnen Behörden umgesetzt wird und somit auf den demographischen Wandel und seine Herausforderungen reagiert.

Für die Hamburger Schulen ist das Thema Integration von zentraler Bedeutung, denn nahezu die Hälfte aller Hamburger Grundschülerinnen und Grundschüler haben eine Einwanderungsgeschichte. Damit diese Kinder endlich die gleichen Bildungschancen bekommen wie alle anderen, muss sich unser Schulsystem ebenso auf die neuen Aufgaben einstellen wie unsere Lernkultur.

Mit der Hamburger Schulreform unter dem Titel „Eine kluge Stadt braucht alle Talente" schaffen wir hierfür die Grundvoraussetzungen. Wichtig sind aber auch weitere Maßnahmen, zum Beispiel ein größerer Anteil von Migrantinnen und Migranten im Lehrerberuf. Denn sie übernehmen nicht nur eine wichtige Vorbildfunktion, sondern sind mit ihren kulturellen Erfahrungen und Kenntnissen ein Gewinn für die gesamte Schulgemeinschaft.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat sich daher entschlossen, eine Landeskoordination für ein „Netzwerk der Lehrkräfte mit Migrationshintergrund" einzusetzen, die an die Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung am Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung angebunden ist. Sie wird die Arbeit der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung mit weiteren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung von Migrantinnen und Migranten im Lehrerberuf ergänzen.

Die vorliegende aktualisierte Broschüre der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung greift häufig gestellte Fragen aus der Schulpraxis auf und soll den Kolleginnen und Kollegen eine Hilfe im Umgang mit kultureller Vielfalt sein. Für Detailfragen stehen Ihnen die Beratungsstelle sowie die genannten weiteren Ansprechpartner, insbesondere für Beratung, Fortbildung und Schulbegleitung, gern zur Verfügung.

Christa Goetsch

Christa Goetsch
Senatorin für Schule und Berufsbildung

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Vielfalt in der Schule“ lautet der Titel dieser Broschüre, die Ihnen in kulturell oder religiös bedingten Konfliktsituationen des Schulalltags als Informationsquelle, Ratgeber und Orientierungshilfe dienen soll. Wir wollen Ihnen die Rechtslage verdeutlichen sowie Argumente für Gespräche insbesondere mit Eltern liefern und Ihnen ermöglichen, in jedem Gespräch kompetent Antworten zu geben.

Der Fokus richtet sich dabei auf die am häufigsten gestellten Fragen und Konfliktthemen schulischen Zusammenlebens: Wie ist etwa der Umgang mit Fest- und Feiertagen in einer religiös heterogenen Klasse zu regeln? Ist der Sport- und Schwimmunterricht für alle verpflichtend? Wie lässt sich die Bedeutung der Sexualerziehung wirksam vermitteln und wie ist die Rechtslage? Wie können Schulfahrten in Abstimmung mit den Eltern schrittweise vorbereitet werden?

Konstruktiver Umgang mit Vielfalt heißt aber auch, von pauschalen Lösungsmustern abzusehen und möglichst nach Konsens im Dreieck Schule–Schüler–Eltern zu suchen. Vielfalt zu leben bedeutet, kulturelle Unterschiede zu respektieren, ohne in Beliebigkeit zu verfallen. Dass die Hamburger Schulen dabei den demokratischen Grundwerten unserer Verfassung verpflichtet sind, auf denen auch der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gründet (§ 2 HmbSG), versteht sich von selbst: Ein friedliches Zusammenleben der Kulturen ist nur dort möglich, wo die Grundsätze von Achtung und Toleranz gelten, wo der Gleichheitsgrundsatz die Gleichberechtigung der Geschlechter einschließt und wo sowohl Schülerinnen als auch Schülern die Entwicklung zu selbstständigen und selbstbestimmten Mitgliedern einer freiheitlichen Gesellschaft zugestanden wird.

Nutzen Sie zusätzlich zu dieser Handreichung bei Bedarf auch die genannten Informationsmöglichkeiten. Dringend empfehle ich Ihnen, sich in Ihrer Schule auf gemeinsam mit dem Elternrat abgestimmte Verfahren zu einigen, über die alle Eltern – möglichst schon bei Schuleintritt ihrer Kinder – informiert werden.

Den fachlich zuständigen Referentinnen am Landesinstitut und der Rechtsabteilung der BSB sowie den Mitgliedern des Arbeitskreises Schule und Islam danke ich für Ihre Arbeit an dieser Publikation.

Peter Daschner,
Direktor des Landesinstituts

Bob
MEGA
SKATE

Religiöse Feste und Fastenzeiten

Die besondere Bedeutung religiöser Feste und Feiern für den Einzelnen und die Gemeinschaft

Feste sind in allen Religionen und Kulturen „heilige, zyklisch wiederkehrende Zeiten" – „Hoch- bzw. Aus-Zeiten", die sich auch durch besondere Bräuche aus dem Alltag herausheben und denen nach religiösem Verständnis eine wichtige sinnstiftende und symbolische Bedeutung zukommt. Sie gelten nicht nur als Zeit der Erinnerung an vergangene bedeutsame Ereignisse in der Heilsgeschichte der jeweiligen Religion, sondern auch als Zeit und Ausdruck der zukünftigen Erwartung, Zeit der Erlebnisse, der Lebensbejahung und der Erfahrung von Freude und Gemeinschaft. Gemeinsam praktizierte Bräuche und Rituale festigen den Zusammenhalt. Insofern wirken Feste auch gemeinschaftsstiftend und gemeinschaftserhaltend. Aus diesem Grund sind auch für viele Menschen, denen der religiöse Bezug im engeren Sinne verloren gegangen ist, die religiösen Feste der angestammten Religion von besonderer Bedeutung.

»Für die Inanspruchnahme religiöser Feiertage reicht die Information der Schule durch die Eltern.«

Unterrichtsbefreiung aus Anlass religiöser und nationaler Feiertage – rechtliche Lage

Schülerinnen und Schüler verschiedener Glaubensrichtungen werden in den meisten Bundesländern für die höchsten Feiertage ihrer Religion vom Schulbesuch beurlaubt. Grundlage dafür ist Art. 4 Grundgesetz.

In Hamburg wird die Unterrichtsbefreiung durch das Hamburgische Schulgesetz geregelt[1] sowie durch die „Richtlinien und Hinweise für die Erziehung und den Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher in Hamburger Schulen" von 1986. Hier heißt es:

> „An religiösen Feiertagen sind ausländische Kinder und Jugendliche[2], die der entsprechenden Religion angehören, vom Schulbesuch zu befreien.
> An nationalen Feiertagen wird den betreffenden Schülern im Allgemeinen keine besondere Unterrichtsbefreiung gewährt. (…)"[3]

Da nach der Formulierung in den Richtlinien „die Schüler zu befreien sind", reicht für die höchsten Feste eine Mitteilung über die Inanspruchnahme des Feiertages. Eine Unterrichtsbefreiung für weitere Tage (z. B. um das Fest im Ursprungsland zu begehen oder für weitere wichtige Feiertage) muss gesondert beantragt werden und obliegt der Entscheidung der Klassenlehrkraft oder gegebenenfalls der Schulleitung.

Wir empfehlen Ihnen, diesbezüglich rechtzeitig Absprachen mit den Eltern Ihrer Schülerinnen und Schüler zu treffen.

[1] Fassung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 20. Oktober 2009

[2] In der Praxis gilt diese Regelung für alle Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Religionsgemeinschaften unabhängig von der nationalen Herkunft.

[3] vgl. hierzu auch Elternratgeber Spezial (Stand: 2005) für ausländische Eltern, Informationen über Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten, Download in verschiedenen Sprachen unter: www.bsb.hamburg.de

Unterrichtsbefreiung aus Anlass christlicher Feiertage
Da die hohen christlichen Feiertage (Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten) offiziell unterrichtsfrei sind, ist für weitere christliche Feiertage in der Regel Folgendes zu beachten:

- Evangelischen Schülerinnen und Schülern muss am Buß- und Bettag sowie am Reformationstag (31. Oktober) die Gelegenheit gegeben werden, am Gottesdienst teilnehmen zu können. Der Wunsch zum Gottesdienstbesuch sollte den Klassenlehrkräften rechtzeitig angezeigt werden.
- Katholischen Schülerinnen und Schülern muss am 6. Januar (Heiligedreikönigstag), Fronleichnam (Donnerstag nach dem Trinitatissonntag) sowie für Allerheiligen (1. November) die Gelegenheit gegeben werden, an der Messe teilzunehmen. Die Teilnahme an der Messe sollte den Klassenlehrkräften rechtzeitig angezeigt werden.
- Bei christlich-orthodoxen Schülerinnen und Schülern ist zu beachten, dass sich einige orthodoxe Kirchen nach dem alten (julianischen) Kalender richten und die hohen christlichen Feste 13 Tage später feiern.

»Muslimische Schülerinnen und Schüler in Hamburg erhalten anlässlich des Opferfestes und des Ramadanfestes auf Wunsch jeweils einen Tag schulfrei.«

Unterrichtsbefreiung aus Anlass islamischer Feste
Die wichtigsten religiösen Feste für Muslime sind das 4-tägige *Opferfest* und das 3-tägige *Fest des Fastenbrechens*. Das Opferfest als wichtigstes islamisches Fest erinnert an die Bereitschaft Abrahams, auf Gottes Wunsch hin seinen Sohn Ismael zu opfern. Das Fest des Fastenbrechens („Ramadanfest" genannt), beendet die Fastenzeit des Monats Ramadan. Beide Feste sind zeitlich an den islamischen Mondkalender gebunden und korrespondieren nicht mit dem gregorianischen Sonnenkalender. Sie „wandern" dementsprechend durch das Jahr.

Muslimische Schülerinnen und Schüler in Hamburg erhalten anlässlich des Ramadanfestes und des Opferfestes auf Wunsch jeweils einen Tag schulfrei. In den letzten Jahren hat sich eine Beurlaubung für jeweils den ersten Tag (und nicht wie früher einen Tag nach freier Wahl der Familien) bewährt. Die Regelung erleichtert die Planung von Klassenreisen, Ausflügen, Klassenarbeits- und Klausurenplänen. Einsprüche von Eltern gegen diese Praxis sind nicht bekannt.

Rücksichtnahme auf die Fastenzeit (Ramadan)
Etliche muslimische Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Fasten, und es sollte berücksichtigt werden, dass sie nicht so belastbar sind wie üblich. Auch besondere Belastungen (z. B. Bundesjugendspiele) im Rahmen des Sportunterrichts sollten vermieden werden. Eine Befreiung vom Sportunterricht ist allerdings nicht vorgesehen.

Da sich der gesamte Tagesrhythmus verschiebt, ist es eine große Herausforderung, das Fasten in einer mehrheitlich nicht-muslimischen Umgebung zu halten. Bedenken Sie daher, dass eine Klassenreise während dieser Zeit in jedem Fall eine große Belastung darstellt.

Teilweise fasten auch schon Kinder im Grundschulalter, weil sie gerne an der gemeinschaftlichen Praxis teilnehmen wollen, obgleich sie dies nicht müssten. Wenn Sie sich berechtigt Sorgen um die Konstitution

des Kindes machen, sollten Sie Kontakt mit den Eltern aufnehmen und im Interesse des Kindes gemeinsame Absprachen treffen.

Info: Ramadan

Das Fasten während des Monats Ramadan gehört zu den „fünf Säulen" (islamischen Pflichten) und ist daher von besonderer Bedeutung. Der Fastenmonat ist eine Zeit der intensiven Hinwendung zu Gott, die sich nicht allein im körperlichen Fasten ausdrückt. Wie alle übrigen islamischen Pflichten ist das Fasten eine gemeinschaftliche Handlung, die die Verbindung der Muslime untereinander versinnbildlicht und deutlich macht. Es soll den sozialen Zusammenhang der Gemeinde stärken und so einen stabilisierenden Einfluss auf den Einzelnen bewirken.

- Die Fastenzeit während des Ramadan beginnt täglich mit der Morgendämmerung und endet bei Sonnenuntergang. Während dieser Zeit sind tagsüber Essen, Trinken, Rauchen und Geschlechtsverkehr nicht erlaubt. Allabendlich findet das „Fastenbrechen" (auch „Iftar" genannt) als kommunikatives Ereignis im Kreise von Verwandten, Nachbarn und Freunden statt.
- Die Fastenpflicht betrifft alle Muslime ab der Geschlechtsreife. Diese wird für Mädchen durch die erste Monatsblutung und für Jungen durch den ersten Samenerguss festgelegt. Vor diesem Zeitpunkt ist das freiwillige Fasten erwünscht, wobei Kinder nach und nach langsam an das Fasten herangeführt werden sollen.
- Alte, kranke und schwache Leute sowie Reisende, Schwangere, Wöchnerinnen und menstruierende Frauen sind von der Fastenpflicht befreit.
- Wer aus gegebenen Gründen nicht fasten kann, soll Almosen zahlen oder das Fasten nachholen.[4]

[4] Informationsquellen: Zentralrat der Muslime: Köln, 26. Juli 1997, http://www.islam.de; M. u. U. Tworuschka, Kleines Lexikon Islam, Konstanz 1992

Unterrichtsbefreiung aus Anlass jüdischer Feiertage

Als höchste jüdische Feste gelten *Rosh Hashana* (das jüdische Neujahrsfest, das im September/Oktober gefeiert wird), *Jom Kippur* („Versöhnungstag", höchster jüdischer Feiertag, der 10 Tage nach dem jüdischen Neujahr gefeiert wird) und *Pessach* (März/April, erinnert an Auszug und Befreiung aus Ägypten). Während der Pessachwoche sind der einführende *Sederabend* sowie der anschließende erste Tag der Festwoche von besonderer Bedeutung.

Weitere wichtige Feste sind *Sukkot* („Laubhüttenfest") und das anschließende *Simchat Thora* („Thorafreudenfest"), *Chanukka* („Weihefest"), *Purim* (Fest der „Lose") sowie *Schawouth* („Fest der Wochen").

Unterrichtsbefreiung aus Anlass hinduistischer und buddhistischer Feiertage

Als wichtigste heilige Feste der hinduistischen Religionsgemeinschaften gelten *Divali* (Lichtfest zu Ehren der Götter Vishnu und Lakshmi, das den Jahreslauf - beschließt und im Oktober/November gefeiert wird) sowie *Holi* (Frühlingsfest zu Ehren Krishnas).

Als wichtigstes heiliges Fest des Buddhismus gilt *Vesakh*. An diesem Tag werden drei Ereignisse aus dem Leben Buddhas gefeiert (Geburt, Erwachen zum Buddha und sein Parinirvana, sein Eingehen in das Nirvana). Für viele Menschen aus buddhistisch geprägten Ländern ist zudem das buddhistische Neujahrsfest von großer Bedeutung.

Auch wenn erfahrungsgemäß buddhistische und hinduistische Familien nur selten die Möglichkeit der Beurlaubung in Anspruch nehmen, sollte dem Wunsch nach Unterrichtsbefreiung an den genannten Tagen von schulischer Seite stattgegeben werden.

Allgemeine Tipps zum Umgang mit religiösen Feiertagen

»Berücksichtigen Sie bei Ihrer Terminplanung die in Frage kommenden religiösen Feiertage.«

- Versuchen Sie bei Ihrer (Schul-)Jahresplanung und besonders bei der Planung von Klassenfahrten auf Fastenzeiten und religiöse Feiertage Rücksicht zu nehmen. Klassenarbeiten und Klausuren sollten möglichst nicht auf die Festtage gelegt werden.
- Da sich die Religionen nach unterschiedlichen Kalenderrechnungen richten, gibt es religiöse Feste, die beweglich sind, d. h. dass sie Jahr für Jahr ein anderes Datum haben. Die Schulen bekommen in jedem Jahr einen interreligiösen Kalender, der die Festtage der Religionen aufführt. Bitten Sie daher die Schulleitung, die Termine der aktuellen religiösen Feiertage im Lehrerzimmer auszuhängen (Informationsmöglichkeiten, vgl. Kasten).
- Suchen Sie das Gespräch im Kollegium und mit der Schulleitung und versuchen Sie es zu einer Einigung und einem gemeinsamen Prozedere im Umgang mit religiösen Festen und der damit verbundenen Unterrichtsbefreiung zu kommen, wenn dies in der Schule noch nicht der Fall ist. Informieren Sie auf dieser Grundlage die Eltern Ihrer Klasse rechtzeitig über die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten zur Unterrichtsbefreiung an religiösen Feiertagen und treffen Sie Vereinbarungen.
- Nutzen Sie die Chance und lassen Sie die Schülerinnen und Schüler aus den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder deren Eltern und Großeltern über die Bedeutung und den Ablauf ihrer Feste erzählen. Somit wird ein lebendiger Einblick in die jeweiligen Traditionen und Bräuche ermöglicht und ein interreligiöses Lernen angebahnt.

Kalender und Termine:

- Ein interreligiöser Kalender, der Aufschluss über religiöse Feste gibt, wird jährlich von der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung des Landesinstituts verschickt oder ist unter verschiedenen Internet-Adressen zu finden, z. B. unter:
  www.li-hamburg.de/bie
  → Interkultureller Kalender

Gebet in der Schule

Das Gebet ist in den Religionen mit einer besonderen Zuwendung zu Gott verbunden. Man unterscheidet zwischen rituellen und persönlichen Gebeten.

Das rituelle Gebet spielt im Islam eine besondere Rolle, es ist die zweite der fünf Säulen, die den Alltag vieler Muslime prägen (1. Die Bezeugung, dass es keinen Gott außer Gott gibt und dass Muhammad der Gesandte Gottes ist [Schahada], 2. dem Verrichten des rituellen Pflichtgebets [Salat], 3. dem Entrichten der

Almosensteuer [Zakāh]. 4. dem Fasten im Monat Ramadan [Saum] und 5. der Pilgerfahrt nach Mekka [Haddsch].

Das muslimische Pflichtgebet erfordert das fünfmalige Gebet am Tag (vor dem Sonnenaufgang, zur Mittagszeit, am Nachmittag, nach Sonnenuntergang und nach Einbruch der Nacht). Um ein gültiges Gebet durchführen zu können, sind aufwendige rituelle Waschungen vorgesehen. Durch das tägliche Pflichtgebet treten Muslime in Kontakt mit Gott.

Am Freitagmittag findet in den Moscheen das Freitagsgebet statt, das ein besonderes Gemeinschaftsgebet am islamischen Feiertag, dem Freitag, ist. Es wird gemeinschaftlich in der Moschee verrichtet und beinhaltet Ansprachen und Schriftauslegungen des Vorbeters.

Gebet in der Schule – rechtliche Lage

Es gibt keinen Rechtsanspruch von einzelnen Schülerinnen oder Schülern bzw. Schülergruppen auf besondere Vorkehrungen (Unterrichtsbefreiungen, Zugang zu Räumen) zum Gebet. Ein demonstratives öffentliches Beten stört die weltanschauliche Neutralität der Schule und die (negative) Bekenntnisfreiheit der übrigen Schülerschaft. Andererseits gebietet es die (positive) Bekenntnisfreiheit, dass den entsprechenden Schülerinnen und Schülern in der unterrichtsfreien Zeit die räumliche Möglichkeit für ein Gebet gegeben wird.[5]

Es ist angeraten Schülerinnen und Schülern auf Anfrage das Gebet in der unterrichtsfreien Zeit (z. B. große Pausen, Freistunden) zu ermöglichen und ihnen in dieser Zeit Zugang zu einem freien Klassenraum zu geben, der jedoch nicht als ein separater Gebetsraum eingerichtet wird, sondern lediglich für die Zeit des Gebetes diese Funktion einnimmt. Der Raum sollte für andere nicht ohne weiteres zugänglich sein.

Kleidungsvorschriften

Viele Religionen haben Bekleidungsvorschriften. Das muslimische Kopftuch wird von diesen im Schulalltag am Stärksten wahrgenommen.

Der Koran nennt einige wenige Kleidungsvorschriften. Dabei wird gefordert, dass sich sowohl Frauen als auch Männer gesittet zu kleiden haben. Der Koran definiert den vor Blicken zu schützenden Körperbereich bei Männern von den Knien bis zum Bauchnabel und bei Frauen von den Fußknöcheln über den Oberkörper bis zu den Händen. Diese Bekleidungsgebote werden von Musliminnen und Muslimen ganz unterschiedlich ausgelegt. In vielen Fällen haben die Familien und das Umfeld einen Einfluss darauf, ob Mädchen und Frauen ein Kopftuch tragen. Oft findet sich hier aber vor allem elterliche Fürsorge als Motiv. Viele Mädchen und Frauen entscheiden sich aber auch aus freien Stücken für das Kopftuch. Für sie ist es oft ein Ausdruck ihrer religiösen Bindung. Die meisten gehen selbstbewusst mit ihrer Entscheidung um.

[5] Ein Gewähren dieser Möglichkeit steht auch im Einklang mit dem Handlungskonzept des Senats zur Integration von Zuwanderern (Drucksache 18/5530), da dort als Ziel die Unterstützung des Dialoges zwischen den Religionen unter Achtung der Religionsfreiheit und Wahrung der religiösen Neutralität genannt wird.

In der Schule ist besondere religiöse Bekleidung zunächst einmal anzuerkennen, zu respektieren und im Kollegium sowie gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern zu vermitteln.

Es gibt allerdings auch Grenzen, die gemeinsam ausgehandelt werden sollten. So ist z. B. eine Verhüllung des ganzen Körpers für eine offene Kommunikation im Unterricht eher hinderlich. Insbesondere wenn plötzliche Veränderungen in der Bekleidung auftreten, sollten nach Absprache mit Kolleginnen und Kollegen Gespräche mit den Schülerinnen und ggf. auch den Eltern geführt werden. Eine Verhüllung des ganzen Körpers einschließlich des Gesichts (Burka) ist mit dem Unterricht an einer staatlichen Schule nicht vereinbar. So ein Fall ist in Hamburg bisher aber auch nicht vorgekommen.

Informationen und Beratung:

Beratung und Fortbildungen rund ums Thema Religionen und religiöse Feste sowie Unterrichtsmaterialien und -ideen zur Einbindung der religiösen Feste in den Unterricht und Schulalltag erhalten Sie unter anderem durch:

- Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Arbeitsbereich Religion, Mara Sommerhoff; Tel.: 428842-556, Fax: 428842-569
  E-Mail: religion@li-hamburg.de,
  ✍ www.li-hamburg.de
- Pädagogisch-Theologisches Institut Nordelbien,
  Tel.: 30620-1300 und -1311,
  E-Mail: info@pti-nordelbien.de,
  ✍ www.pti-nordelbien.de
- Islamisches Wissenschafts- und Bildungsinstitut,
  Tel.: 325067-31 und -32,
  E-Mail: info@iwb-hamburg.de
  ✍ www.iwb-hamburg.de

Sport- und Schwimmunterricht

»Jedes Kind hat das Recht auf eine Entfaltung seiner körperlichen Fähigkeiten und auf Gesundheitserziehung.«

Mit dem Schulsport in Hamburg werden Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten geboten, Freude an der Bewegung zu erhalten und zu fördern, Bewegungserfahrungen zu sammeln, Bewegungskompetenzen zu erwerben und ihre körperliche Entwicklung zu fördern. Der Sportunterricht ist verpflichtender Bestandteil der schulischen Bildung. Die Sportnote ist genauso versetzungsrelevant wie die Noten anderer Fächer. Im Rahmen des Sportunterrichts wird auch verpflichtender Schwimmunterricht erteilt. Dieser findet zurzeit in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 und im Jahrgang 6 statt und wird in den meisten Fällen von Lehrkräften der Bäderland Hamburg GmbH erteilt. Über den verpflichtenden Sportunterricht hinaus bieten Schulen ein vielfältiges Programm zur Bewegungs-und Sportförderung. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

Fragen zur Ausgestaltung des Sport-und Schwimmunterrichts sollten möglichst bereits auf Elternabenden der 1. Klassen und danach in größeren Intervallen besprochen werden, um möglicherweise bestehende kulturell oder religiös begründete Bedenken gegen eine Beteiligung am Sportunterricht weitestgehend zu zerstreuen. Sollten Sie dazu grundsätzliche Fragen haben, können Sie Kulturmittler hinzuziehen, die Sie über die Schule oder das Landesinstitut erreichen können. Wir bitten Sie im Interesse der Kinder auf die große Bedeutung des Sport- und Schwimmunterrichts hinzuweisen. Er trägt zu einer gesunden körperlichen Entwicklung bei und ist besonders geeignet, Brücken zu schlagen, gegenseitiges Verständnis zu wecken und Gemeinschaften und Freundschaften zu bilden. Nicht zuletzt kann der Schwimmunterricht eine lebensrettende Funktion haben. Die Schwimmfähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung z. B. für viele Aktivitäten auf Klassenreisen oder für die vielen Wassersportmöglichkeiten, die Hamburg bietet. – Folgende Punkte gibt es unter Umständen zu bedenken:

Kleidung im Sportunterricht
Im Sportunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler „sportgerechte Kleidung" tragen[6]. Dazu gehören entsprechende Sportschuhe, ein T-Shirt oder Ähnliches sowie eine Sporthose. Uhren, Halsketten und Schmuckstücke müssen unbedingt vor der Sportstunde abgelegt werden, da von ihnen eine erhebliche Verletzungsgefahr ausgeht.

Das Kopftuch im Sportunterricht
Prinzipiell ist das religiös begründete Tragen eines Kopftuchs im Sportunterricht möglich. Es gibt kaum Unterrichtsinhalte, bei denen ein „sportgerechtes Kopftuch"[7] behindert, unfallgefährdend sein kann oder stört. Die konkrete Entscheidung trifft die jeweilige Sportlehrkraft.

Mädchen und Jungen im gemeinsamen Sportunterricht
An vielen Schulen wird Koedukation (vgl. HmbSG § 3 Absatz 2)[8] zu Recht wichtig genommen. Manchmal

[6] Aus: Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport; Broschüre der Landesunfallkasse Hamburg; Bezug: Landesinstitut, Sport, Fax: 428842-599 oder unter www.li-hamburg.de/sport

[7] Es gibt zweiteilige Kopftücher aus Baumwolle, die ohne Nadeln getragen werden und viel Bewegungsfreiheit bieten.

[8] Staatliche Schulen sind grundsätzlich Koedukationsschulen. Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zielgerechten Förderung dient. (HmbSG § 3 Abs. 2)

werden dagegen jedoch Bedenken erhoben. Ist es organisatorisch und personell möglich, wäre eine Trennung beispielsweise mit Beginn der Mittelstufe (ab Klasse 7) denkbar und im Interesse der Kinder. Die Entscheidung hierüber liegt bei der jeweiligen Schule. Ist eine Trennung nicht möglich, aber eine Teilnahme am koedukativen Sportunterricht aus Elternsicht dem Kind aufgrund von religiösen Gründen nicht zumutbar, kann im Ausnahmefall und nach Prüfung sämtlicher Alternativen einem Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht stattgegeben werden. Diesem Antrag auf Befreiung wird nur stattgegeben werden, wenn die Eltern einen bestehenden Gewissenskonflikt eindeutig glaubhaft machen können[9].

Umkleideräume

In einigen Kulturen oder Religionen stellt es ein Problem dar, sich – auch innerhalb einer gleichgeschlechtlichen Gruppe – umzuziehen. Einige Schulen haben daher schon mittels Stoffvorhängen kleine Extra-Räume abgetrennt, die diese Kinder während der Umkleidephase nutzen können. Auch eine Aufteilung der Umkleidezeiten im Umkleideraum kann in Betracht kommen. Auch hier gilt, dass Sie Kulturmittler für das gemeinsame Gespräch heranziehen können.

Schwimmunterricht

Sollten Eltern das Tragen der üblichen Schwimmbekleidung als nicht angemessen betrachten, besteht die Möglichkeit, andere Kleidung zu tragen, die mit der religiösen oder kulturellen Überzeugung vereinbar ist. Achten Sie hier bitte auch darauf, dass die Kleidung aus für Schwimmhallen geeignetem Material besteht. Sie sollte möglichst eng am Körper anliegen, sich nicht mit Wasser voll saugen können und schnell trocknen. Im Fachhandel sind so genannte Burkinis erhältlich. Die Kleidung muss kein Hinderungsgrund für die Teilnahme am Schwimmunterricht sein. Bei konkreten Fragen zur Ausgestaltung des Schwimmunterrichts in den oben genannten Jahrgangsstufen können Sie sich an den Leiter des Bades wenden, in dem der Schwimmunterricht erteilt wird oder Sie rufen den Telefonservice der Bäderland Hamburg GmbH an: 188890. Zum gemeinsamen Unterricht von Mädchen und Jungen sowie für eine eventuelle Befreiung gilt das oben Beschriebene.

Grundsätzlich sollten Sie bei auftretenden Fragen und Problemen schnell und unmittelbar mit den Eltern in Kontakt treten. Besonderheiten und spezielle Absprachen können am besten von den beteiligten Parteien selbst vereinbart werden. Nur durch die Berücksichtigung, der Sichtweisen *aller* Beteiligten und ein gemeinsames Gespräch kann eine Lösung gefunden werden, die der wichtigsten Person in diesem Falle weiter hilft: dem Kind.

[9] Bundesverwaltungsgerichtsurteil 25.8.1993 – 6 C 891 zu OVG Münster, 15.11.1991 – 19 a 2198/91: „Führt ein vom Staat aufgrund seines Bildungs- und Erziehungsauftrages aus Art. 7 II GG im Rahmen einer allgemeinen Schulpflicht angebotener koedukativ erteilter Sportunterricht für eine zwölfjährige Schülerin islamischen Glaubens in Hinblick auf die Bekleidungsvorschriften des Korans, die sie als für sich verbindlich ansieht, zu einem Gewissenskonflikt, so folgt für sie aus Art. 4 I und II GG ein Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht, solange dieser nicht nach Geschlechtern getrennt angeboten wird."-

Koedukativer Sport- und Schwimmunterricht – rechtliche Lage:

Eine Schülerin kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, ausnahmsweise aus religiösen Gründen von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport befreit werden, wenn ein nach Geschlechtern getrennter Sportunterricht nicht möglich ist und wenn von der Schülerin oder ihren Erziehungsberechtigten begründet und nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am koedukativen Sportunterricht einen Gewissenskonflikt mit der eigenen Glaubensüberzeugung hervorrufen würde. Eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen in anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder Aufgabengebieten ist nicht zulässig. (Hamburger Praxis, auf Grundlage des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 25. August 1993, AZ.: 6 C 891), (vgl. Elternratgeber Spezial, S. 7).

Informationen und Beratung:

- Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Referat Schulsport
  Tel.: 428842-330, E-Mail: sport@li-hamburg.de

- Sportamt, Referat Schulsport; Tel.: 42863-4037
  www.li-hamburg.de/sport

Sexualerziehung

»Sexualerziehung ist wichtiger Bestandteil sozialen Lernens.«

Sexualerziehung ist eine Aufgabe von Elternhaus und Schule (vgl. § 6 Abs. 1 HmbSG). Schulische Sexualerziehung sollte deshalb an die Sexualerziehung des Elternhauses anknüpfen, diese ergänzen und gegebenenfalls erweitern. Der Unterricht trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche die Kompetenz erwerben, im sexuellen Bereich selbstbestimmt und verantwortlich zu handeln. Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche lernen, sorgsam mit ihrem Körper umzugehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihren Körper kennen. In unserer Gesellschaft mit ihren vielfältigen Anreizen, Herausforderungen und dem Anspruch auf Selbstverwirklichung in der Partnerschaft bzw. in der Sexualität wird es immer wichtiger, dass jeder Mensch über diese Kompetenzen verfügt.

Schulische Sexualerziehung gehört zu den so genannten Aufgabengebieten (vgl. § 5 Abs. 3 HmbSG). Damit Sexualerziehung nicht ausschließlich im Biologieunterricht durchgeführt wird, sollte jede Schule entscheiden, in welcher Jahrgangsstufe welche Themenbereiche in welchen Fächern bearbeitet werden.

Heutzutage wird Sexualerziehung als Teil des sozialen Lernens verstanden. Themen wie „Umgang mit Gefühlen" oder „Werteorientierung" sollten deshalb aufgegriffen werden. Klassische Themen der Sexualerziehung zu Fortpflanzungs- und Körperfunktionen sind jedoch genauso wichtig, da Jugendliche nur so auf verlässliche Kenntnisse zurückgreifen können.

Im Gespräch mit Eltern werden häufig zu folgenden Aspekten Fragen gestellt:

§

Unterrichtsbefreiung – rechtliche Lage

Die Sexualerziehung zählt zu den Pflichtaufgaben der Schule. – Grundsätzlich ist es nicht möglich, beispielsweise aufgrund von religiösen Wertvorstellungen Kinder oder Jugendliche vom Unterricht zu befreien. Entsprechende Gerichtsurteile liegen vor.[10] Eine Nichtteilnahme des Kindes wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.[11]

»Eine Nichtteilnahme des Kindes wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.«

Überforderung des Kindes?

Folgende Bedenken zur schulischen Sexualerziehung werden manchmal von Eltern geäußert:

- Im Unterricht werden andere Wertevorstellungen als in ihrer Familie dargestellt. So wird der Stellenwert der Ehe nicht eindeutig genug hervorgehoben. „Dadurch gerät mein Kind in einen inneren Konflikt und wird unnötigerweise psychisch belastet."
- Die Lehrerin oder der Lehrer arbeitet mit Anschauungsmaterial, etwa mit Fotografien unbekleideter Menschen. „Mein Kind wird somit in Situationen gebracht, die es als äußerst peinlich empfindet."
- „Mein Kind wird mit so genannten heiklen Themen konfrontiert. Dazu gehören meiner Meinung nach Selbstbefriedigung und Homosexualität. Ich möchte nicht, dass mein Kind sich damit beschäftigt, da es in einem Alter ist, wo es diese Themen noch nicht verarbeiten kann."

Für ein Elterngespräch können folgende Gesichtspunkte aufgegriffen werden:

- Der Unterricht berücksichtigt unterschiedliche kulturelle und religiöse Wertvorstellungen. Schülerin-

[10] Beschluss des Verwaltungsgerichtes Hamburg vom 12. 1. 2004 (15VG5827/2003), vgl. auch Elternratgeber spezial S. 7

[11] § 28 Abs. 2 HmbSG

nen und Schüler können dabei gerade als Experten ihrer Herkunftskultur eine wichtige Rolle spielen.

- Bei der Auswahl und dem Einsatz der Materialien wird das natürliche Schamgefühl der einzelnen Kinder beachtet. In der Regel wird im Unterricht nicht mehr mit Fotos unbekleideter Menschen gearbeitet, sondern mit Zeichnungen.
- Der Unterricht wird so gestaltet, dass es unterschiedliche Angebote gibt. Kein Kind wird dazu gezwungen, ihm unangenehme Dinge mitzumachen.
- Die Lehrkraft darf bei der Unterrichtsgestaltung nicht die *eigenen* persönlichen Wertvorstellungen zum Maßstab machen. Vielmehr hat sie darauf zu achten, dass unterschiedliche Ansichten geäußert, vorgestellt und toleriert werden. Moralische Richtschnur sind die Grundrechte, die sich an der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit orientieren. Die Lehrkraft greift nur dann ein, wenn Äußerungen von Schülerinnen bzw. Schülern diese Werte in Frage stellen.

»Unterschiedliche Wertvorstellungen werden in der Sexualerziehung berücksichtigt.«

Information der Eltern zu den Unterrichtsinhalten und -methoden

Das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der Erziehung setzt gegenseitige Information voraus. Deshalb müssen Lehrkräfte Eltern über Inhalte, Formen und Ziele des geplanten Unterrichts z. B. auf einem Elternabend oder durch einen Elternbrief informieren. Eltern können auch das individuelle Gespräch mit der Lehrerin oder dem Lehrer suchen. Dieses Informationsrecht der Eltern ist in § 6 Abschnitt 2 des Hamburger Schulgesetzes festgelegt.[12] Eltern haben jedoch nicht das Recht, auf einem Elternabend darüber abzustimmen, welche Themen im Unterricht behandelt werden und welche nicht.

[12] Die Erziehungsberechtigten sind über Ziele, Inhalte und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren. (§ 6 Abs. 2 HmbSG)

Arbeit in Mädchen- und Jungengruppen

Eine ständige Trennung ist nicht sinnvoll, da es in der Sexualerziehung unter anderem darum geht, dass Mädchen und Jungen miteinander ins Gespräch kommen und sich austauschen. Empfehlenswert ist es jedoch, möglichst ein oder zwei Doppelstunden getrennt nach Geschlechtern zu arbeiten.

Für die Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten ist es sinnvoll, sich über eigene Normen und Werte zur Sexualität und Partnerschaft Gedanken zu machen. Als Lehrerin oder Lehrer muss ich mir selbst darüber im Klaren sein, wo meine Grenzen liegen, was für mich Intimität ist und mit welcher Offenheit ich anderen – mir „fremden" – Einstellungen begegne. Erst dann kann ich selbstbewusst, sensibel und sicher agieren. Dies wiederum ist Voraussetzung dafür, dass ich Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum für einen gleichberechtigten Austausch sowie für das gegenseitige Erleben und Aushalten von Unterschieden zur Verfügung stellen kann.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie bei:

▶ Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Referat Gesundheitsförderung, Sexualerziehung und Gender
Tel.: 428842-740, Fax: 428842-699, E-Mail: beate.proll@li-hamburg.de
✍ www.li-hamburg.de ➔ Gesundheitsförderung oder ➔ Sexualererziehung

Wie erkläre ich Eltern, die das deutsche Schulsystem nicht gut kennen, was eine Schulfahrt ist?

Eine Schulfahrt ist Schule an einem anderen Ort. Sie unterliegt der Schulpflicht. Sie dient im Zusammenhang des Unterrichts dazu, Kenntnisse und Erkenntnisse durch eigenes Betrachten und Erleben zu vertiefen, und sie fördert das soziale Lernen innerhalb der Klasse. Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet.

Das Ziel der Klassenreise wird nach bestimmten Kriterien ausgesucht und sollte mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern abgestimmt werden. Die Eltern geben vor einer Klassenfahrt ihr schriftliches Einverständnis über die Teilnahme ihrer Kinder hierzu ab.

Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schule stattfinden:

- Klassen- und Studienfahrten
- Wandertage
- Exkursionen
- Projektfahrten
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe
- internationale Schülerbegegnungen, Schülerpartnerschaften und Schüleraustausche[13]

»Schulfahrten tragen wesentlich zur Entwicklung des Schullebens bei.«[12]

Teilnahme an Schulfahrten – rechtliche Lage:

Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet, soweit sie nicht nach § 28 Absatz 3 HmbSG aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit sind. Ist dies der Fall, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. (Richtlinien für Schulfahrten vom 4.10.2006 vgl. MBI Schule Nr. 11, S. 125, 1.3)

HmbSG § 28, Abs.3:
Auf Antrag kann die Schule Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht bis zur Dauer von sechs Wochen beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien, ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird. Die zuständige Behörde kann Vorschriften für weitere Beurlaubungen erlassen. Dies gilt insbesondere für Auslandsaufenthalte, für den Fall der Betreuung des eigenen Kindes und für Schulpflichtige, die überbetriebliche Ausbildungsstätten besuchen.

[12] Richtlinien für Schulfahrten vom 4. Oktober 2006

[13] siehe auch Richtlinien für Schulfahrten www.bsb.hamburg.de (unter: ➔ Services ➔ Schulfahrten

»Die Verhaltensregeln auf Schulfahrten entsprechen denen in der Schule.«

Welche Regeln gelten auf einer Schulfahrt?

Die Verhaltensregeln auf Schulfahrten entsprechen denen in der Schule. Das betrifft sowohl die Verhaltensregeln gegenüber Mitschülerinnen und -schülern als auch gegenüber Lehrkräften. Sie werden mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern besprochen.

- Die Lehrkräfte sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Die Aufsicht muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen.
- Während einer Klassenfahrt sind Mädchen und Jungen in getrennten Schlafräumen untergebracht – auch Waschräume und Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind bei Klassenfahrten im Falle eines Unfalles gesetzlich versichert, außer bei unbeaufsichtigten Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler und im eigenwirtschaftlichen Bereich (beim Essen, im Waschraum, während der Nachtruhe).
- Die Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit" müssen eingehalten werden (z. B. die Regelungen zu Rauchen und Alkohol).
- Darüber hinaus gibt es spezielle Absprachen zwischen Lehrkraft und Eltern, beispielsweise Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmten Krankheiten eines Kindes (Asthma, Diabetes etc.) bzw. zu bestimmten Speisevorschriften.
- Die Eltern erteilen schriftlich die Erlaubnis zu speziellen Aktivitäten wie Schwimmen, Radfahren, Skilaufen, Bergwandern oder Bootfahren.

Kostenfragen

- Vor dem Abschluss von Verträgen muss die Schulfahrt von der Schulleitung genehmigt werden. Außerdem muss von allen Eltern ein schriftliches Zahlungsversprechen über die voraussichtlichen Kosten vorliegen. Ansonsten liegt die Haftung bei der Lehrkraft.
- Bezieher von Hartz IV und Arbeitslosengeld II haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für mehrtägige Schulfahrten (§ 23 Absatz 3 Ziffer 3 Sozialgesetzbuch II). Dies gilt leider nur im Rahmen der festgelegten Höchstkostensätze. Anträge sind bei der zuständigen Arbeitsagentur zu stellen.
- Auch Kinder von Eltern, deren Einkommen über dem Satz von Hartz IV liegen, aber aus eigenen Kräften und Mitteln die Kosten für eine Klassenfahrt nicht voll decken können, haben Anspruch darauf, die Kosten für die Klassenfahrten von der ARGE erstattet zu bekommen.
- Es soll in Einzelfällen vorgekommen sein, dass der zuständige Sachbearbeiter den Antrag abgelehnt hat. Dies ist nicht rechtens! Falls Eltern nicht in der Lage sein sollten, ihre Ansprüche durchzusetzen, sollten Lehrkräfte oder Schulleitungen ihre Unterstützung anbieten.
- Bedauerlicherweise wird es zunehmend notwendig, auch einkommensschwache Familien ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitsagentur durch schulinteme Mittel (Schulverein, sozialer Ausgleichsfond, Klassenaktionen) vertraulich zu unterstützen.

Schulfahrten außerhalb Hamburgs

- **Verlassenserlaubnis:** Bei allen Klassenfahrten an Orte außerhalb Hamburgs muss für Schülerinnen und Schüler, die keinen deutschen oder keinen EU-Pass haben, überprüft werden, welchen Aufenthaltstitel sie haben, damit gegebenenfalls entsprechende Anträge für das Verlassen Hamburgs bei der Ausländerbehörde gestellt werden können (Verlassenserlaubnis).
- **Bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik** ist dieser Antrag als formloser Antrag auf einer Sammelliste mit den Namen aller betreffenden Schülerinnen und Schüler zirka 2 bis 3 Wochen vor der Reise zu stellen.
- **Bei Reisen ins Ausland** muss der Antrag möglichst 4 Wochen vorher mit einer Reisendenliste gestellt werden, die in der Ausländerbehörde erhältlich ist. Außerdem müssen bei Auslandsreisen zudem evtl. Visafragen geklärt werden.

»Bei Schulfahrten außerhalb Hamburgs ist der Aufenhaltstitel der Reisenden zu beachten.«

Informationen bei allen aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten von Asylbewerbern und (Bürgerkriegs-)Flüchtlingen, humanitären Aufenthalten und Verlassenserlaubnissen für Klassenreisen im Inland und über Reisenden-Listen als Visa-Ersatz für Klassenreisen ins Ausland:

▶ Auskünfte und Service:
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Einwohner-Zentralamt
Abteilung für allgemeine Ausländerangelegenheiten
- E 316/2 -
Amsinckstraße 28
Zimmer 105–107 und 142–144
20097 Hamburg
Telefon: 42839-2298, -3598, -3599
Fax: 42839-3510, -3508, -2124
E-Fax: 427939-644
E-Mail: service.asyl@bfi-e.hamburg.de

▶ Für die Angelegenheiten von ausländischen Staatsangehörigen im gesicherten Aufenthalt sind die Ausländerabteilungen der Bezirksverwaltung (Bezirksamt) zuständig.

▶ **bei Visafragen:** Konsulat des jeweiligen Landes

Eine Klassenfahrt wird geplant

Allgemeine Vorbereitung

- Zur allgemeinen Vorbereitung nutzen Sie den Beratungsservice der Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e. V. (Adresse siehe Seite 25)
- Versuchen Sie bei der zeitlichen Planung auf Fastenzeiten und religiöse Feiertage Rücksicht zu nehmen. Den interreligiösen Kalender des jeweiligen Jahres finden Sie auf ✍ www.li-hamburg.de/bie unter interkultureller Kalender
- Bereiten Sie sich gut vor auf Gespräche mit Eltern, die unsicher sind, ob sie ihr Kind mitfahren lassen.

Vorbereitung auf Gespräche mit Eltern

■ **Schritt 1: Fragen Sie sich zunächst selbst**

- Was möchte ich für die Schülerinnen und Schüler mit dieser konkreten Klassenfahrt erreichen?
- Will ich auf jeden Fall eine Klassenreise mit Auswärtsübernachtungen durchführen? Mit welchem Ziel?
- Welche Vorstellungen und Interessen haben die Schülerinnen und Schüler bei der Klassenfahrt? Inwiefern berücksichtige ich diese bei der Planung?
- Welche Unsicherheiten vermute ich bei den Eltern (Angst ums Kind, finanzielle Aspekte, religiöse Gründe …)?
- Wie könnte ich Raum und Zeit dafür schaffen, damit diese zur Sprache kommen können?
- Wo kann ich mich über die Hintergründe der kulturellen und religiösen Motive informieren? (Beratende Institutionen – vgl. S. 24)
- Wie schätze ich die Vertrauensbasis zwischen Eltern und Kind ein?
- Wie schätze ich die Vertrauensbasis zwischen Eltern und mir als Lehrkraft ein?

■ **Schritt 2: Führen Sie Gespräche im Kollegium**

- Welche Rolle spielen Klassenreisen in unserer Schule, in unserem Schulprogramm?
- Was spricht unter interkulturellen Aspekten für das Durchführen von Klassenfahrten?
- Auf welche Ängste der Eltern muss ich mich vorbereiten?
- Welche Gründe werden für die Nichtteilnahme von Kindern an Klassenfahrten genannt?
- Welche Erfahrungen haben Kolleginnen und Kollegen: Was hat bei den Eltern ihrer Klasse zur Akzeptanz einer Klassenfahrt beigetragen?

■ **Schritt 3: Nutzen Sie Ihre Elternabende**

Vielen Eltern hilft es, wenn sie sehr frühzeitig an den Gedanken einer Schulfahrt gewöhnt werden. Darum kann es sinnvoll sein, die Eltern schon vor dem eigentlichen Elternabend zur Klassenreise über den Rahmen zu informieren (z. B. im Zusammenhang mit dem Zahlungsversprechen). Auf dem eigentlichen Elternabend werden nicht nur die organisatorischen Details geklärt. Es sollte auch ein Raum für Fragen und Diskussionen geschaffen und ein Verfahren zum Umgang mit Problemen vorgestellt werden.

■ **Schritt 4: Führen Sie Einzelgespräche**

Mitunter ist es sinnvoll, den geschützten Rahmen eines Einzelgesprächs mit den Eltern zu wählen. Lassen Sie genügend Raum für die Eltern und deren Fragen, aber stellen auch Sie Ihre Fragen. Versuchen Sie dabei, mit den Eltern zusammen zu Rahmenbedingungen zu kommen, die den Eltern die Teilnahme ihres Kindes an der Klassenreise erleichtern.

▮ Beispiele für Fragen von Eltern an Lehrkräfte:

- Sind Jungen und Mädchen getrennt untergebracht?
- Wie wird auf Essensgewohnheiten Rücksicht genommen?
- Gibt es sowohl männliche als auch weibliche Begleitpersonen?
- Können auch Eltern als Begleitpersonen mitfahren?

- Beispiele für Fragen von Lehrkräften an Eltern:
  - Haben Sie früher selbst eine Schulfahrt erlebt?
  - Wie stellen Sie sich eine Schulfahrt vor?
  - Haben Sie Befürchtungen? Wenn ja: Welche?
  - Möchte Ihr Kind an der Schulfahrt teilnehmen?
  - Was möchten Sie für Ihr Kind? Haben Sie mit dem Kind darüber gesprochen?
  - Welche Auswirkungen hätte es auf Ihr Kind, wenn Sie ihm die Teilnahme verweigern?
  - Stellen die Kosten der Schulfahrt ein unlösbares Problem für Sie dar? Benötigen Sie finanzielle Unterstützung?
  - Haben Sie Bedenken aufgrund religiöser Vorschriften?
  - Wie sollte die Schulfahrt gestaltet sein, damit Ihr Kind mitfahren kann?

- **Schritt 5: Organisieren Sie Hilfe durch Vermittler**
  Bitten Sie gegebenenfalls eine Mutter oder einen Vater auf dem Elternabend oder beim Einzelgespräch als Sprach- bzw. Kulturmittler tätig zu sein. Diese Person sollte sowohl die Position der Schule als auch die der Eltern kennen und in der Elternschaft anerkannt sein. Es kann auch sinnvoll sein, die Gespräche mit einem freiberuflichen Kulturmittler oder Dolmetscher durchzufiihren (Infos zur Vermittlung und Finanzierung vgl. Adressteil).

Informationen und Beratung:

- Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e. V.
  Finkenau 42, 22081 Hamburg
  Tel.: 225444, Fax: 224183
  E-Mail: info@hamburger-schullandheime.de
  www.hamburger-schullandheime.de
  Behördenleitzeichen: 910/62
- Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung,
  Tel.: 428842-583
  E-Mail: interkultur@li-hamburg.de
  www.li-hamburg.de/bie
- Weitere Informationen: http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/bildung-schule/schulfahrten/start.html

Adressen

▶ **Behörde für Schule und Berufsbildung**
Rechtsabteilung (V3)
► Sekretariat, Tel.: 42863-4303
► Ansprechpartner: Andreas Gleim
E-Mail: andreas.gleim@bsb.hamburg.de

Die folgenden Ansprechpartnerinnen und -partner sind nicht jeden Tag im Büro erreichbar. Bitte hinterlassen Sie daher Ihre Anfrage auf dem telefonischen Anrufbeantworter oder wenden Sie sich per Fax bzw. E-Mail an die Institution. Ihr Anliegen wird dann baldmöglichst bearbeitet.

Beratungsstellen und Arbeitsbereiche des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung

▶ **Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung**
Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg
Behördenleitzeichen: 745/5026
Fax: 428842-329
► Ulrike Wojahn
Tel.: 428842-583
E-Mail: ulrike.wojahn@li-hamburg.de
► Regine Hartung
Tel.: 428842-581
E-Mail: regine.hartung@li-hamburg.de
✍ www.li-hamburg.de/bie

▶ **Arbeitsbereich Religion**
Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg
Behördenleitzeichen: 745/5026
Fax: 428842-569
► Mara Sommerhoff
E-Mail: religion@li-hamburg.de
Tel.: 428842-566
✍ www.li-hamburg.de

▶ **Referat Gesundheitsförderung/Sexualerziehung und Gender**
Hartsprung 23, 22529 Hamburg
Behördenleitzeichen: 735/5030
Fax: 428842-699
► Beate Proll
Tel.: 428842-740
E-Mail: beate.proll@li-hamburg.de
✍ www.li-hamburg.de

▶ **Referat Sport**
Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg
Behördenleitzeichen: 745/5026
Fax: 428842-599
E-Mail: sport@li-hamburg.de
► Norbert Baumann
Tel.: 428842-330
E-Mail: norbert.baumann@li-hamburg.de
✍ www.li-hamburg.de/sport

▶ **Beratungsstelle Gewaltprävention**
Winterhuder Weg 11, 22085 Hamburg
Behördenleitzeichen: 721/5014
Fax: 42863-6245, Tel: 42863-6244
E-Mail: gewaltpraevention@li-hamburg.de
► Dr. Christian Böhm
✍ www.li-hamburg.de/bsg

▶ **SuchtPräventionsZentrum**
Winterhuder Weg 11, 22085 Hamburg
Behördenleitzeichen: 721/5012
Tel.: 42863-2472, Fax: 42863-4354
E-Mail: spz@li-hamburg.de
► Hubert Homann
✍ www.li-hamburg.de/spz

Weitere Beratungsstellen

▶ **Pädagogisch-Theologisches Institut**
Königstr. 54, 22767 Hamburg
Tel.: 30620-1300 und -1311, Fax: 30620-1317
E-Mail: info@pti-nordelbien.de
✍ www.pti-nordelbien.de

▶ **Antidiskriminierungsberatung für Migranten und Migrantinnen**
basis & woge e. V.
Steindamm 11, 20099 Hamburg
Tel: 39842671
E-Mail: birte.weiss@basisundwoge.de
✍ www.basisundwoge.de

▶ **Interkulturelle Beratungsstellen für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat:**
► **Lâle in der IKB e. V.**
Rendsburger Straße 10, 20359 Hamburg,
Tel.: 729632-26 oder -25, Fax: 729632-24,
E-Mail: lale@ikb-frauen.de
✍ www.ikb-frauen.de
offene Beratungszeit: Mi. 14.00–15.00 Uhr,
Do. 13.00–16.00 Uhr, Fr. 14.00–16.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Sprachen: Deutsch, Farsi, Spanisch, Portugiesisch

► **Verikom – i.bera**
Hospitalstraße 109, 22767 Hamburg,
Tel.: 2385583-23, Fax: 2385583-2923
E-Mail: i.bera@verikom.de
✍ www.verikom.de
offene Beratungszeit: Mo. 14.00–16.00 Uhr
Mi. 10.30–13.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sprachen: Deutsch, Türkisch, Kurdisch, Englisch

▶ **Beratung zu Schulfahrten:**
► **Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e. V.**
Finkenau 42, 22081 Hamburg
Behörden-Leitzeichen: 910/62
Tel.: 225444, Fax: 224183
E-Mail: info@hamburger-schullandheime.de
oder: frank.hincha@hamburger-schullandheime.de
✍ www.hamburger-schullandheime.de

Freiberufliche Kulturmittlerinnen und Kulturmittler:

▶ Ali Özdil (Türkisch)
Islamisches Wissenschafts- und Bildungsinstitut
Buxtehuder Straße 7, 21073 Hamburg
Tel.: 325067-31, Fax: 325067-34
E-Mail: info@iwb-hamburg.de
✍ www.iwb-hamburg.de

▶ Özlem Nas
Schura Hamburg e. V.
Frankenstraße 35, 20097 Hamburg
Tel.: 3200-4664, Fax: 3200-4691
Sprechzeiten: Mo–Fr 10:00–16:00 Uhr
E-Mail: info@schurahamburg.de
E-Mail: oezlemnas@gmx.de
✍ www.schurahamburg.de

▶ Latifa Kühn (Farsi)
Interkulturelles Training, Beratung, Seminare
Tel: 2780-7420, Fax: 2780-9358
E-mail: training@latifakuehn.de
✍ www.latifakuehn.de

▶ Inga Schwarz (Russisch)
zu erreichen über: **basis & woge e.V.**
Steindamm 11, 20099 Hamburg
Tel.: 398426-0, Fax: 398426-26
E-Mail: inga.schwarz@basisundwoge.de
✍ www.basisundwoge.de

▶ Dr. Olga Diewold (Russisch)
c/o Adolph-Diesterweg-Schule
Tel.: 735936-10
Sprechzeit: Di 13.00–14.00 Uhr
E-Mail: info@adolph-diesterweg-schule.de

▶ **Weitere Kulturmittlerinnen und -mittler:**
auf Anfrage bei der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (vgl. S. 24) und über die Generalkonsulate in Hamburg

▶ **Dolmetscher – Vermittlung und Finanzierung:**
Behörde für Schule und Berufsbildung
Schulinformationszentrum
Frau Rasmussen
Tel.: 42863-3320, Fax: 42796-9482
E-Mail: inge.rasmussen@bsb.hamburg.de

Weitere Informationen:

- ▶ **„Elternratgeber spezial“** (u. a. rechtliche Informationen in neun verschiedenen Sprachen)
- ► Bezug: Behörde für Schule und Berufsbildung
  Schulinformationszentrum
  Hamburger Str. 41, 22083 Hamburg
  Tel.: 42899-2211, Fax: 42863-2728
  E-Mail: schulinfirmationszentrum@bsb.hamburg.de
- ► Download unter:
  ✍ www.hamburg.de/elternratgeber

- ▶ **Willkommen in Hamburg – Integrationsangebote für Zuwanderer**
  (Das Hamburger Nachschlagewerk für alle Beratungseinrichtungen, Behörden und Vereine mit dem Schwerpunkt Migration und Integration)
- ► Bezug:
  Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
  Tel.: 42863-7778, Fax: 42863-2286,
  E-Mail: publikationen@bsg.hamburg.de
- ► Download unter:
  ✍ http://www.hamburg.de/zuwanderung/service/115234/adressbuch.html

HAMBURG

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
www.li-hamburg.de